

Kurztitel

Eisenbahnbuchgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 70/1874

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

02.06.1874

Text**§. 10.**

(1) Zur Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches sind berufen:

1. Für Bahnen, welche nicht die Grenzen eines Landes überschreiten, der Gerichtshof erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet.
2. Für Bahnen, welche durch mehr als ein Land geführt werden, derjenige Gerichtshof erster Instanz am Sitze der politischen Landesbehörde eines dieser Länder, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung der Einlage einschreitet.

(2) Zerfällt der Bahnbesitz einer Unternehmung in mehrere bürgerliche Einheiten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in die Eisenbahnbücher verschiedener Gerichtshöfe einzutragen wären, so bestimmt das Handelsministerium nach Anhörung der Unternehmung denjenigen unter diesen Gerichtshöfen, bei welchem die Einlagen für alle der Unternehmung gehörigen bürgerlichen Einheiten zu errichten und zu führen sind.